



Bekanntmachung

des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zum Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (VHMPG)

Der Landtag und die Landesregierung haben eine Vereinbarung zum Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (VHMPG) getroffen.

Die Vereinbarung gebe ich hiermit bekannt (Anlage).

Klaus Schlie



Vereinbarung
zwischen Landtag und Landesregierung
zum Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (VHMPPG)
vom 30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 392)

Am 31. Juli 2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPPG) in Kraft getreten. Die nähere Form der Zusammenarbeit bei im Parlament eingebrachten Gesetzesvorhaben zur Reglementierung von Berufen soll im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung ausgestaltet werden. Folgende Verfahrensabsprachen werden vereinbart:

1. Werden Gesetzentwürfe oder Änderungsanträge im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 VHMPPG in den Ausschüssen des Landtages beraten, stellt der federführende Ausschuss fest, ob die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 4 VHMPPG geboten ist. Dies ist der Fall, wenn sich eine Mehrheit für die Annahme des Gesetzentwurfs oder Änderungsantrags abzeichnet, diesem jedoch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 4 VHMPPG beigefügt ist.
2. Beschließt der federführende Ausschuss die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 4 VHMPPG, so entscheidet er zugleich, ob hierfür die Unterstützung der Landesregierung in Anspruch genommen werden soll.
3. Hat der federführende Ausschuss beschlossen, die Unterstützung der Landesregierung in Anspruch zu nehmen, so richtet der Ausschussvorsitz unverzüglich ein entsprechendes Ersuchen über die Staatskanzlei an das jeweils fachlich zuständige Ministerium.
4. Das jeweils fachlich zuständige Ministerium führt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 4 VHMPPG durch. Bei Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ressorts berühren, beteiligt das federführend zuständige Ministerium die fachlich beteiligten Ressorts so frühzeitig, dass dort eine sorgfältige Prüfung möglich ist. Dem federführenden Ausschuss ist die detaillierte Prüfung und deren – ggf. mit beteiligten Ressorts abgestimmtes – Ergebnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu übermitteln. Der Staatskanzlei ist das Ergebnis

nachrichtlich zuzuleiten. In eilbedürftigen Fällen oder wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, verständigen sich der federführende Ausschuss und das zuständige Ministerium auf eine abweichende Frist.

5. Der federführende Ausschuss entscheidet darüber, ob und, wenn ja, in welcher Weise das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das zuständige Ministerium Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren findet.

Kiel, den 29.10.21



Klaus Schlie

Landtagspräsident

Kiel, den 19/11/21



Dr. Bernd Buchholz

Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung:

Im Zuge der Ausschussberatungen liegt die Verantwortung für das Beratungsverfahren bei dem federführenden Ausschuss. Dieser entscheidet daher, ob er die Unterstützung des zuständigen Ministeriums für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorschriften des VHMPG in Anspruch nehmen möchte. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn die Antragsteller eine solche Prüfung einem Gesetzentwurf oder Änderungsantrag nicht beifügen oder bereits beigefügt haben.

Die jeweils fachlich zuständigen Ministerien verfügen über die nötige Sachkunde zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen nach den Vorschriften des VHMPG. Eine Antwortfrist von sechs Wochen erscheint daher angemessen. Wenn im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, kann dies aufgrund einer konkreten anderweitigen Vereinbarung zwischen federführendem Ausschuss und zuständigem Ministerium geschehen. Das Ersuchen des Ausschusses zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorschriften des VHMPG ist an die Staatskanzlei zu richten. Das federführende Ministerium hat die Prüfung und deren (ggf. mit anderen beteiligten

Ressorts abgestimmtes) Ergebnis zu übermitteln und dieses ebenfalls der Staatskanzlei nachrichtlich zuzuleiten.

Liegt die Stellungnahme des zuständigen Ministeriums beim federführenden Ausschuss vor, entscheidet dieser über das weitere Verfahren. Der Ausschuss kann sich die Ausführungen zu eigen machen, aber auch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weitere Prüfungsschritte veranlassen.